

## **Regelung über die Zahlung von Honoraren, Fahrt-, Reise- und Übernachtungskosten der Kreisvolkshochschule (KVHS) Verden**

### § 1 Vertragliche Vereinbarungen

Mit den neben- und freiberuflichen Dozentinnen und Dozenten werden Dienstverträge ohne persönliche Abhängigkeit des Dienstleistenden (§ 611 ff. BGB) abgeschlossen. Die Honorare und Nebenleistungen werden schriftlich vereinbart.

### § 2 Honorare

- (1) Die Honorare betragen ab 01.08.2016 20,00 € pro Unterrichtsstunde (= 45 Minuten). Wird von diesem Stundensatz abgewichen, sind die Gebühren pro Unterrichtsstunde entsprechend anzupassen. Es gilt der Grundsatz der Kostendeckung.
- (2) Die KVHS kann höhere Honorare vereinbaren. Dies gilt z. B. für Kompaktseminare, lernintensive Kurse, Kurse, die mit dem Erwerb eines Abschlusses enden (keine Schulabschlusskurse) und für qualitativ besonders ausgewiesene Lehrgänge. Die Gebühr pro Unterrichtsstunde ist entsprechend anzupassen.
- (3) Aus pädagogischen Gründen kann im Sonderfall eine Doppelbesetzung eines Kurses erfolgen. Auch hier ist der Grundsatz der Kostendeckung nachzuweisen.
- (4) Abweichungen vom Grundsatz der Kostendeckung bedürfen der Zustimmung durch die Leitung der KVHS.
- (5) Honorare für Studienreisen und Exkursionen werden nach Art und Umfang im Einzelfall ausgehandelt. Sie sind Bestandteil der Gesamtkalkulation.
- (6) Für Einzelveranstaltungen kann ein Honorar bis 310,00 € gezahlt werden. Abweichungen bedürfen der Zustimmung durch die Leitung der KVHS.

### § 3 Fahrtkosten, Reisekosten, Übernachtungskosten

- (1) Grundsätzlich werden den Dozentinnen/den Dozenten Fahrtkosten vom Wohnort zum Unterrichtsort ab 5 km Wegstrecke erstattet. Hier gelten die Sätze des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung (zz. 0,20 €/km für PKW, Fahrkarte 2. Klasse Bundesbahn, VBN -Tarife).
- (2) Nach vorheriger Zustimmung durch die Leitung der KVHS erhalten Dozentinnen und Dozenten,
  - die aus größeren Entfernungen zu Veranstaltungen anreisen, grundsätzlich die Kosten der Bahnfahrt 2. Klasse, erforderlichenfalls mit Zuschlägen oder
  - die Fahrtkosten für jeden Kilometer des Hin- und Rückweges nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder unzumutbar ist und
  - die erforderlichen Übernachtungskosten in Höhe der tatsächlichen Ausgaben erstattet.
- (3) Der Grundsatz der Kostendeckung ist nachzuweisen.

#### § 4 Entgelt für geleistete Dienste

- (1) Für Hausmeisterdienste an nicht kreiseigenen Schulen beträgt die Entschädigung mindestens 5,20 € pro Abend. Ab sechs Kursen pro Abend beträgt das Entgelt für jeden Kurs 1,10 €. Die Entschädigung wird den Städten und Gemeinden auf Antrag ausgezahlt. Die Weitergabe an die Hausmeister erfolgt im Rahmen der Lohnzahlung.
- (2) Für den Kartenverkauf bei Einzelveranstaltungen wird eine Pauschale gezahlt.
- (3) Für die Vorbereitung und den Arbeitseinsatz bei Sonderveranstaltungen oder sonstige besondere Dienste durch Einzelpersonen (z. B. Gästebetreuung oder Tag der offenen Tür) kann eine vorher zu vereinbarende Pauschale gezahlt werden. Entstehende Fahrtkosten können entsprechend § 3 gesondert abgerechnet werden.

#### § 5 Kostenübernahme bei Fortbildungen

Eine Kostenübernahme für Fortbildungen der Dozentinnen und Dozenten bedarf der Zustimmung durch die Leitung der KVHS.

#### § 6 Fachkonferenzen

Für von der KVHS veranlasste Fachkonferenzen wird pauschal ein Entgelt in Höhe einer Unterrichtsstunde (nach § 1 Abs. 1) sowie die entstandenen Fahrtkosten (gemäß § 3) gezahlt.

#### § 7 Nebenberufliche Klassenleitung bei Haupt- und Realschulabschlusskursen

Ungeachtet des Sachgebietes erhalten alle nebenberuflichen Klassenleitungen entsprechend des Umfangs des Einsatzes bis zu 260,00 € je Semester. In diesem Betrag sind die Kosten für Auslagen wie Porto, Telefonate u. Ä. mit enthalten.

#### § 8 Inkrafttreten

Die Regelung gilt ab 01.08.2016 und ersetzt die Regelung der KVHS Verden in der Fassung vom 01.08.2014.

Verden (Aller), 08.04.2016

Landkreis Verden  
Der Landrat

Bohlmann